

Reglement

REGLEMENT ÜBER DIE WIEDERVER- WERTUNG UND DIE ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

In Kraft seit: 1. Januar 2005

INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze.....	4
II	Entsorgung der einzelnen Abfallarten.....	6
III	Finanzielles.....	8
IV	Diverses.....	9

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentliche Sammelstelle abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlagen zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anders bestimmt ist, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglementes die Bauverwaltung zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Sie ist Mitglied der Kelsag (Kehrichtbeseitigung Laufental Schwarzbubenland AG).

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeindewesens

- 1 Die Gemeindebehörde und Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recyclingprodukte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort im Haus, Hof oder Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen, der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammelstellen übergeben werden.

- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleine Mengen von trockenen Feld- und Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung unzumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt ist.
- 5 Für die Entsorgung von Tierkadavern und Metzgereiabfällen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 6 Für die Entsorgung von ausgedienten Fahrzeugen ist die kantonale Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 9. November 1993 massgebend.
- 7 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbare Abfälle. Details sind im Kompostreglement vom 10. August 1998 geregelt.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber und -inhaberinnen nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen Abfälle wie namentlich
 - Altpapier und Karton
 - Altglas (Verpackung- bzw. Hohlglas)
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Textilien
 - Motoren- und Speiseöl (Altöl)
 - Kleinmengen von inerten Bauabfällen
- 2 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Umweltkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Umweltkommission auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - Kühlgeräte (Kühlschrank, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
 - Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr des Kehrichtes erfolgt einmal pro Woche. Die Bauverwaltung legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer den Abfuhrplan sowie die Route fest.
- 3 Brennbares Kleinsperrgut (max. 50 x 50 x 100 cm / 25 kg) kann mit der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- 4 Für brennbares Grobsperrgut (max. 100 x 200 cm / 50 kg) werden separate Sammlungen durchgeführt.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - In offiziellen, gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken
 - Klein- und Grobsperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einer Containerbänderole zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken gefüllt werden.
- 2 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke, der KELSAG-Container-Bänderolen und der KELSAG-Gebührenmarken erfolgt über private Verkaufsstellen. Sie können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 12 Bereitstellen der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bauverwaltung die Verwendung von Container als Kehrichtsammelbehälter vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III FINANZIELLES

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport nicht verwertbarer Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten.
- 3 Die Höhe der KELSAG-Gebühren werden von der Generalversammlung der KELSAG festgelegt.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle aus § 8 und der Abgabe an den Altlastenfonds), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle (Ramstel) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird vom Gemeinderat eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat nach Bedarf die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV DIVERSES

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

Die Bauverwaltung

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen, elektrischen und elektronischen Geräten und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste, die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand der Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/innen und Inhaber/innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Bannwart

Nach wiederholter oder bei stark zunehmender Verschmutzung durch Wilddeponien auf dem Dornacher Gemeindebann, prüft der Gemeinderat die zeitweise Einsetzung eines Bannwartes.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen, seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheidungen des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 20 Strafbestimmung

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten zur Benützung der vorgesehenen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7,8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglementes sind alle früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle vom 22. Juni 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: K. Henzi

Der Gemeindeschreiber-Stv.: B. Ehram

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 943 vom 11.10.2004

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 38 vom 24.11.2004

Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 3.6.2005

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch